

Vernehmlassung zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommen – Stellungnahme der AIHK gegenüber economiesuisse

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit E-Mail vom 30. März 2022 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit dem Lugano-Übereinkommen (LugÜ) von 2007 ist die Schweiz bereits einem wichtigen Übereinkommen angeschlossen, welches gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in internationalen Zivil- und Handelssachen regelt. Zumal das Vereinigte Königreich seit dem Brexit nicht mehr durch das LugÜ gebunden ist, das Vereinigte Königreich für die Schweiz aber ein sehr wichtiger Handelspartner ist, erachten wir es allein schon aus diesem Grund für sinnvoll, dass die Schweiz dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen (GestÜ) beitrifft.

Nicht abschliessend einschätzen können wir die möglichen Auswirkungen des im Übereinkommen weit gefassten Begriffs der «*gerichtlichen Entscheidung*», welcher nach Art. 4 Abs. 1 GestÜ ausdrücklich auch den Kostenfestsetzungsbeschluss einschliesst. Einerseits ist für uns klar, dass der gerichtliche Entscheid betreffend Kostentragung ein sehr zentrales Element eines jeden Zivilprozesses ist und dass die am Verfahren beteiligten Parteien diesbezüglich, insbesondere auch was die Vollstreckung dieses Teils des Entscheid-Dispositivs, Rechtssicherheit haben wollen. In der Praxis bilden die Verfahrenskosten schliesslich oft eine grosse Hürde, um überhaupt einen Prozess zu führen; teilweise wirken die Verfahrenskosten sogar prohibitiv. In diesem Zusammenhang sehen wir ein gewisses Risikopotential, wenn die Verfahrenskosten dann nicht nach im Voraus klar definierten Regeln vom Gericht auferlegt werden (Stichwort Legalitätsprinzip). So fällt auf, dass die Regelung in Art. 4 Abs. 1 GestÜ ausdrücklich vorsieht, dass der gerichtliche Kostenfestsetzungsbeschluss allenfalls auch von einem «*Gerichtsbediensteten*» wie beispielsweise also Angestellten der jeweiligen Gerichtskanzlei getroffen werden kann. Werden die Kosten also nicht durch einen richterlichen Entscheid festgelegt, so sehen wir ein potentiell Risiko für eine willkürliche Kostenregelung. Gestützt auf Art. 8 GestÜ müssten dann aufgrund der vorgenannten Begriffsdefinition (Art. 4 Abs. 1 GestÜ) aus schweizerischer Sicht verfahrensrechtlich problematische Kostenentscheide von der Schweiz allenfalls anerkannt und vollstreckt werden. Die Anerkennung oder Vollstreckung könnte in einem solchen Fall eventuell zwar mit Verweis auf Art. 9 lit. e GestÜ versagt werden, indem argumentiert werden könnte, dass ein solch verfahrensrechtlich problematischer Kostenentscheid (beispielsweise wegen Verletzung des Legalitätsprinzips) gegen die öffentliche Ordnung («*ordre public*») der Schweiz verstossen würde. Ob eine solche Argumentation allerdings vertretbar wäre, insbesondere die Frage, ob es nach schweizerischem Recht überhaupt einen verfahrensrechtlichen «*ordre public*» gibt, haben wir nicht näher geklärt. Eventuell könnte economiesuisse dieser Fragestellung selbst noch etwas näher nachgehen oder diese Fragestellung im Vernehmlassungsverfahren einbringen, damit dies vom EJPD geklärt werden könnte. Das Risiko lässt sich für uns insofern nicht abschliessend abschätzen.

Zusammenfassen lässt sich festhalten, dass wir keine Einwände gegen den Genehmigungsbeschluss erheben. Zu prüfen wäre sodann das Anbringen eines allfälligen Vorbehalts in Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1, Art. 8 und Art. 9 lit. e GestÜ nach Klärung der vorstehend aufgeworfenen Fragestellung.